

# **Brandenburgisches E-Government-Gesetz – BbgEGovG**

Stellungnahme

Im Landtag Brandenburg wurde am 31. Mai 2018 der Gesetzentwurf zum Brandenburgischen E-Government-Gesetz (BbgEGovG) zur Beratung an den Ausschuss für Inneres und Kommunales überwiesen. Dieser bat Bitkom um schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Bitkom bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt wie folgt Stellung:

Die staatliche Verwaltung nimmt eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der digitalen Transformation in Deutschland ein. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind auf einen gut funktionierenden und schnell handelnden digitalen Staat angewiesen. Im Alltag spielen digitale Technologien eine große Rolle. Diese Erwartung haben Bürgerinnen und Bürger auch beim Kontakt zur Verwaltung. Die Verwaltung muss sich als Wirtschaftsfaktor und Partner einer modernen Gesellschaft neu definieren, um ihre eigene Handlungsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands national wie international zu sichern.

Der vorliegende Gesetzentwurf fügt sich in eine E-Government-Gesetzgebung ein, die mit dem E-Government-Gesetz des Bundes vom Juli 2013 ihren Ausgang nahm. Dem Bund steht beim E-Government nur eine begrenzte Regelungskompetenz zu. Das E-Government-Gesetz des Bundes betrifft nur die Verwaltungstätigkeit von Bundesbehörden sowie von Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diese Bundesrecht ausführen. Daher begrüßt Bitkom, dass mit dem BbgEGovG nun für die Ausführung von Landesrecht eine Grundlage für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen geschaffen werden soll.

Unseres Erachtens gibt es an einigen Punkten Anlass für kritische Anmerkungen.

- Bitkom bedauert, dass ein Recht der Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen auf elektronischen Zugang zur Verwaltung und die Erfüllung bestimmter damit einhergehender Zugangsmodalitäten durch die Behörden entfallen ist. Mit der Einräumung eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf elektronischen Verwaltungszugang hätte das Land Brandenburg einen begrüßenswerten Weg einschlagen und wäre über das E-Government Gesetz des Bundes und anderer Bundesländer hinausgegangen.
- Auch bemängeln wir die ungenügende Einbeziehung der Kommunen, denn der Entwurf bietet an einigen Stellen keine verbindlichen Umsetzungsvorgaben für die kommunale Ebene. Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte und der Verwaltungsprozessoptimierung ausgenommen. Der weitaus häufigste Verwaltungskontakt von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen spielt sich auf kommunaler Ebene ab. Erfolgsfaktor einer digitalen Verwaltung ist daher eine umfassende Einbindung der kommunalen Ebene.

- Der Erfolg des elektronischen Zugangs sollte nicht an dessen Zurverfügungstellung gemessen werden. Maßgeblich ist die tatsächliche Benutzung durch Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Daher sollte maßgeblich auf eine nutzerfreundliche Ausgestaltung anhand von Lebens- und Geschäftslagen geachtet werden.
- Wir vermissen eine Regelung zu Open Data bzw. kritisieren, dass die normative Umsetzung von Open Data erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Die Bereitstellung von Daten öffentlicher Stellen in maschinenlesbarer Form und unter freien Lizenzen schafft Transparenz, kann enormes (volks-)wirtschaftliches Potenzial durch zusätzliche Möglichkeiten für Innovationen bieten und erzeugt einen ganz praktischen Nutzen für verwaltungsinterne und externe Nutzer, macht Regierungshandeln überprüfbar, ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe und stärkt somit die Demokratie.

# Zum Gesetzentwurf

## 1. Elektronischer Zugang zur Verwaltung, § 3 des Entwurfs

Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs ist jede Behörde verpflichtet, auch einen elektronischen Zugang zur Verwaltung zu eröffnen.

- Dass durch diese Regelung der herkömmliche schriftliche Kanal zunächst unberührt bleibt, dürfte zum momentanen Zeitpunkt noch angemessen sein, denn es müssen auch diejenigen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, die noch nicht ausreichend auf E-Government Angebote vorbereitet sind. Auf lange Sicht muss das politische Ziel aber sein, alle Bürgerinnen und Bürger über E-Government Angebote zu erreichen.
- Wenn es in der Gesetzesbegründung heißt, dass »mit dem elektronischen Zugang lediglich ein zusätzlicher Kommunikationskanal geschaffen wird«, verkennt der Gesetzentwurf, dass der elektronische Zugang zur Verwaltung mehr ist, als eine bloße Art der Kommunikation. Elektronische Verwaltung trägt zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau bei. Elektronische Verwaltungsdienste können entlang der Lebens- und Bedarfslagen von Bürgerinnen und Bürgern strukturiert werden und nutzerfreundliche, schlankere und effizientere Verwaltungsleistungen bieten.
- Wir bedauern, dass das ursprünglich vorgesehene Recht der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auf elektronischen Zugang entfallen ist. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf elektronischen Zugang wäre ein bedeutender Meilenstein auf dem Weg Brandenburgs zu einer digitalen Verwaltung gewesen.
- Die Behörde sollte ihre Antwort nach elektronischer Zugangseröffnung ebenfalls auf elektronischem Weg erbringen müssen, so dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen bei Wahl des elektronischen Zugangs auch ein Recht auf elektronischen Rückkanal haben.
- Wir begrüßen die technikoffene Formulierung des § 3 Abs. 1 des Entwurfs. Dynamische Entwicklungen technischer Standards sowie alternative, marktgängige Technologien können dadurch berücksichtigt werden. Insbesondere sollte der Einsatz qualifizierter elektronischer Einschreib-/Zustelldienste nach der europäischen eIDAS-Verordnung berücksichtigt werden.

Nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs müssen die zuständigen Behörden in Verwaltungsverfahren, in denen die Schriftform vorgesehen ist, mindestens eine elektronische Schriftformersetzungs-möglichkeit anbieten.

- Wir begrüßen diese Regelung. Erfolgsfaktor für die Abschaffung der Schriftformerfordernisse sind elektronische Authentifizierungsverfahren. Nach Identifizierung in elektronischen Anwendungen und Systemen sind Schriftformerfordernisse in einer digitalen Welt als obsolet zu betrachten.

- Ein wesentliches Hindernis für E-Government-Angebote der öffentlichen Verwaltung besteht darin, dass als elektronisches Äquivalent der Schriftform allein die qualifizierte elektronische Signatur zugelassen ist. Diese hat sich jedoch entgegen ursprünglicher Erwartungen in der Breite der Bevölkerung nicht durchgesetzt. Es ist daher unerlässlich, dass neben der qualifizierten elektronischen Signatur weitere sichere Technologien zur elektronischen Schriftformersetzung zugelassen werden.
- Wir begrüßen, dass auf eine Festlegung der De-Mail als obligatorischen Standard verzichtet wurde. Wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, ist dieser Standard in der Praxis bisher noch nicht ausreichend etabliert. Wir befürworten eine Offenheit gegenüber alternativen, marktgängigen Technologien, statt sich einseitig auf ein Produkt festzulegen. Insbesondere sollte der Einsatz qualifizierter elektronischer Einschreib-/Zustelldienste nach der europäischen eIDAS-Verordnung berücksichtigt werden.

## 2. Elektronischer Zahlungsverkehr, § 5 Abs. 1 des Entwurfs

Nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs bieten die Behörden für die Begleichung ihrer Geldansprüche mindestens ein elektronisches Zahlungsverfahren an.

- Moderne Bezahlverfahren müssen in die Verwaltungsabläufe integriert werden. So sollte z. B. die Bezahlung von Gebühren und Beiträgen schnell, einfach und sicher mit gängigen Debit- und Kredit Bezahlösungen digital und mobil, z. B. per Smartphone, abgewickelt werden können. Auf diese Weise kann auch in Behörden der medienbruchfreie bargeldlose Zahlungsverkehr Realität werden. Europaweit einheitliche Lösungen sind bereits vorhanden. Sie müssen für Zwecke der Verwaltung nur geprüft und übernommen werden. Dabei sollten immer mehrere Bezahlmöglichkeiten angeboten werden: Sowohl vor Ort in den Verwaltungen als auch auf Online-Plattformen der Behörden.

## 3. Elektronische Rechnungen, § 5 Abs. 2 des Entwurfs

Nach § 5 Abs. 2 des Entwurfs sind elektronische Rechnungen, die von öffentlichen Auftraggebern ausgestellt wurde, zu empfangen und zu verarbeiten.

- Hinsichtlich des Begriffs »elektronische Rechnungen« wird in der Begründung zu § 2 Nr. 7 des Entwurfs auf die Legaldefinition der Richtlinie 2014/55/EU verwiesen. Damit werden sog. hybride Rechnungsformate dann nicht ausgeschlossen, wenn ein Teil der Rechnung den Vorgaben der Legaldefinition entspricht. Rechtlich zulässig sind daher Rechnungsformate, die ausschließlich aus strukturierten Daten bestehen sowie Rechnungsformate, die teilweise aus einem strukturierten Format und teilweise aus einer Bilddatei bestehen.

- Wir begrüßen ausdrücklich diese »Formatakzeptanz« der elektronischen Rechnung. Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist die Einführung der elektronischen Rechnung eng an eine PDF Visualisierung der elektronischen Rechnung gebunden.

## 4. Elektronische Nachweise, § 6 des Entwurfs

Nachweise können elektronisch eingereicht werden, wenn ein Verwaltungsverfahren ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt wird, § 6 Abs. 1 des Entwurfs.

- Ein bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verwaltungsabwicklung ist das Erfordernis von Nachweisen im Original. Durch diesen Medienbruch entfällt die mit elektronischer Antragsstellung verbundene Verfahrenserleichterung.
- Die Behörden sollten das ihnen nach dem Gesetzentwurf zustehende Verfahrensermessen daher restriktiv handhaben und auf Fälle beschränken, in denen andernfalls erhebliche Zweifel an der Authentizität bestehen.

## 5. Elektronische Akte, § 7 des Entwurfs

Nach § 7 Abs. 1 des Entwurfs führen die Behörden des Landes ihre Akten grundsätzlich elektronisch.

- Die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung ist die Grundvoraussetzung für die Digitalisierung der Verwaltung. Von daher ist eine zügige und flächendeckende Einführung der E-Akte unerlässlich. Mit der Einführung der elektronischen Akte werden Papierberge in Behörden der Vergangenheit angehören. Verwaltungsvorgänge laufen dann digital ab, was eine erhebliche Effizienzsteigerung und die uneingeschränkte Revisionsicherheit von Verwaltungsvorgängen bedeutet.
- Wir begrüßen, dass die Regelung im Gegensatz zum E-Government Gesetz des Bundes als Verpflichtung, und nicht nur als bloße Soll-Bestimmung, ausgestaltet ist.
- Kritisch möchten wir anmerken, dass § 7 des Entwurfs nur Behörden des Landes betrifft. Es bestehen keinerlei Verpflichtungen für Kommunen. Erfolgsfaktor für die E-Akte sind eine einheitliche Struktur, Interoperabilität der verschiedenen E-Akte-Lösungen und der Benutzungszwang aller Verwaltungsträger. Es wäre wünschenswert, wenn für die Umsetzung der E-Akte auf kommunaler Ebene Anreizmechanismen und Förderansätze geschaffen würden. Gerade die E-Akte stellt den Kernbereich verwaltungsinterner digitaler Infrastruktur dar, um effiziente und medienbruchfreie Verwaltungsprozesse zu schaffen. Wir sind davon überzeugt, dass eine erfolgreiche digitale Transformation der Verwaltung in Deutschland nicht ohne Einbindung der kommunalen Ebene erfolgen kann.

- Wir erachten den in § 20 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehenen Zeitraum von sechs Jahren für die Einführung der E-Akte als hinderlich für eine schnelle, einheitliche und interoperable Binnenstruktur einer digitalen Verwaltung.
- Wesentlich für das Gelingen der Digitalisierung ist die Akzeptanz durch die Mitarbeiter der Verwaltung. Die Einführung der E-Akte muss daher zwingend von Maßnahmen zur Akzeptanzförderung begleitet und die Weiterbildung der Mitarbeiter für die digitale Verwaltung ausgebaut werden.

## 6. Verwaltungsprozessoptimierung, § 8 des Entwurfs

Nach § 8 des Entwurfs sollen Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes, die erstmals elektronisch unterstützt werden, vor Einführung dokumentiert, analysiert und optimiert werden.

- Die elektronische Vorgangsbearbeitung ist essenziell für eine moderne Verwaltung mit mobilem Zugriff auf Akten, Bearbeitung elektronischer Bürgerpost innerhalb der Verwaltung, elektronische Auskunftsverlangen der Bürger, elektronischer Rückkanal von der Verwaltung zum Bürger etc.
- Die Analyse und Optimierung der Prozesse ist grundsätzlich zu begrüßen, um Effizienz und Qualität der Dienste zu verbessern. Darüber hinaus möchten wir auch hier kritisch anmerken, dass Kommunen von der Verpflichtung zur Prozessoptimierung ausgenommen sind. Wir sind davon überzeugt, dass eine erfolgreiche digitale Transformation der Verwaltung in Deutschland nicht ohne Einbindung der kommunalen Ebene erfolgen kann.

## 7. Servicekonten, § 11 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs nutzen die Behörden des Landes zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach §§ 3-10 des Entwurfs unter anderem ein Landesserviceportal mit Servicekonten.

- Zunächst einmal begrüßen wir diese Umsetzung der Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 Onlinezugangsgesetz. Es ist richtig, dass Bürgerinnen und Bürgern über ihre Servicekonten im Portalverbund Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern haben.
- Die Servicekonten sollten nach dem Once-Only-Prinzip ausgestaltet sein. Once-Only muss von der Ausnahme zur Regel und auch in Deutschland auf allen föderalen Ebenen zum Grundprinzip des Verwaltungshandelns werden.
- Für ein Gelingen des Portalverbunds ist die Einbindung der Kommunen von herausragender Bedeutung, denn den überwiegenden Teil ihrer Verwaltungskontakte haben Bürgerinnen und



Bürger sowie Unternehmen mit Kommunalbehörden. Wir befürworten daher, dass das Serviceportal des Landes Brandenburg seinen Kommunen zur kostenfreien Mitnutzung bereitgestellt wird, § 14 Abs. 2 i.V.m § 11 Nr. 9 des Entwurfs.

- Wir plädieren für eine starke Zentrierung auf die Nutzersicht/nutzerfreundliche Ausgestaltung, um eine breite Akzeptanz und Nutzung von E-Government-Angeboten durch die Bevölkerung zu erreichen. Dies kann durch die Orientierung an Lebens- und Geschäftslagen erreicht werden (z. B. Lebenslagen »Geburt des Kindes«, »Gründung einer Firma«). Hierfür ist ein sorgsam geplantes Maß an Vereinheitlichung und Standardisierung des Zugangs erforderlich. Ein gebündelter Zugang mit strukturell ähnlichen Navigationselementen und Menüs wird es erheblich vereinfachen, die richtige Verwaltungsleistung mit der richtigen Zuständigkeit aufzufinden.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

**Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
**T** 030 27576-0  
**F** 030 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
[www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)

**bitkom**